

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 241/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Dr. Max M. [REDACTED],  
T[REDACTED]/Israel, L[REDACTED]tr. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,  
Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Kern, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 28. September 1971 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der Kläger im Zeitpunkt seiner Auswanderung aus Bulgarien im März 1941 eine Freiheitsentscheidung zu befürchten hätte. Sein eigenes Vorbringen rechtfertigt nicht die Annahme, daß ihm eine bestimmte Freiheitsentscheidung gedroht habe. Die angekündigte Verschickung in das Rhodope-Gebirge hätte weder zu einer Freiheitsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 1 BRG noch zu einem Leben unter haftähnlichen Bedingungen noch zu Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen

geführt (§ 43 Abs. 3 BGG). Vor dieser drohenden Maßnahme bulgarischer Stellen sei der Kläger ausgewichen. Danach hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung die gemäß § 209 Abs. 1 BGG, § 565 Abs. 2 ZPO auch das Revisionenegericht (BGH NDR 59, 545) bindende rechtliche Beurteilung zugrunde gelegt, auf der die Aufhebung des ersten Berufungsurteils durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. März 1970 beruht.

Das gilt entgegen der Meinung der Beschwerde auch, soweit nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs für die Frage nach dem Zeitpunkt der Bedrohung nicht auf den Augenblick des Auswanderungsentschlusses, sondern auf den Zeitpunkt des Verlassens der Heimat abzustellen ist. Der Tatrichter ist überzeugt, daß im März 1941 aufgetragene Befürchtungen über erst künftige Verfolgungsmaßnahmen den Entschluß des Klägers zu fliehen, nicht mehr beeinflussen haben. Die tatrichterliche Würdigung stellt mithin auf den Zeitpunkt des Verlassens der Heimat ab. Sie beschränkt den Fluchtgrund auf Maßnahmen, die von bulgarischen Stellen drohten, aber keine Freiheitsentziehung befürchten ließen. Bei einem solchen Sachverhalt ist nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. März 1970 in diesem Rechtsstreit ein Anspruch wegen der Gesundheitschäden, die durch die Auswanderung und die Belastungen im Aufnahmeland verursacht worden sind, nicht gegeben.

Die tatrichterliche Feststellung über die Beweggründe des Klägers im Zeitpunkt seiner Auswanderung kann

46

- 4 -

auf die Beschwerde nach § 220 BGO nur darauf überprüft werden, ob das eingeschlagene Verfahren rechtmäßig zu misbilligen ist (BGM RM 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42). Das trifft hier nicht zu.

Mai

Fuchs